



Stadtgemeinde Fürstenfeld

Amt der Steierm. Landesregierung,
Abteilung 3

Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz

► AL (Amtsleitung)



Bearbeiter: Mag. Wilhelm Göber

Telefon: 03382/52401-10

Fax: 03382/52401-52

E-Mail: stadtamtsdirektor@fuerstenfeld.at

Bei Antwortschreiben bitte das Geschäftszeichen (GZ) angeben.

Fürstenfeld, 04.04.2013

GZ: FF/4472/AV-AS/1/2013

**Gegenstand: Stellungnahmen zu Gesetzen und VO; Entwurf der VSVO -
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Sicherheitserfordernisse bei Veranstaltungen (Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 - VSVO) wird innerhalb offener Begutachtungsfrist Stellung genommen wie folgt:

Zu § 3 VSVO:

Wenn der Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorgeschrieben wird, müsste auch klar vorgegeben werden bei welcher Art der Veranstaltung welche Mindestversicherungssumme gegeben sein müsste. Gleichzeitig müsste der Antragssteller eine Erklärung des Versicherers oder Kopie der Versicherungspolize und eine Kopie des eingezahlten Erlagscheins vorlegen, da sonst die versicherungsrechtliche Deckung im Schadensfall für die Veranstaltung nicht nachvollzogen werden kann.

Zu § 4 VSVO:

Eine Brandsicherheitswache bei einer Personenanzahl von 300 Besuchern auch bei einer Veranstaltung ohne besondere Gefährdung vorzusehen, erscheint überzogen, da gemäß der zitierten Feuerwehrvorschrift eine Brandsicherheitswache die Stärke von 1:3 Personen umfassen muss. Dabei ist einerseits der finanzielle Aspekt für die



Veranstalter zu berücksichtigen, da sonst die Finanzierbarkeit nicht mehr gegeben ist, und andererseits darauf hinzuweisen, dass aufgrund der personellen Kapazitäten die wenigsten Freiwilligen Feuerwehren in der Lage sind, ausreichend Personal zu stellen.

Es sollte auf die Art der Veranstaltung abgestellt und nicht mittels Teilnehmerzahl eine Brandsicherheitswache vorgesehen werden.

Zu § 5 Abs. 1 VSVO:

Der vorgeschriebene Ordnerdienst ab 100 Personen ohne Berücksichtigung der Art der Veranstaltung scheint überzogen zu sein. Es ist beispielsweise bei einem Seniorenkränzchen mit 500 Personen nicht verständlich, warum hier z.B. von 15.00 bis 20.00 Uhr 5 Ordner anwesend sein sollten. Auch hier wäre die Finanzierbarkeit des Ordnerdienstes für „friedliche“ Veranstaltungen zu prüfen.

Diese Regelung gefährdet nachhaltig das soziale Zusammenleben der Bevölkerung und Gäste, da nicht kommerzielle Privat- und Vereinsinitiativen oftmals das Personal nicht unentgeltlich aufbringen können bzw. sich entgeltliches Personal nicht leisten können.

Zu § 6 VSVO:

Bei den meisten Veranstaltungen, insbesondere den Kleinveranstaltungen wird der öffentliche Parkraum ausreichend sein.

Als Beispiel darf angeführt werden, dass bei den „langen Einkaufsdonnerstagen“ in den Sommermonaten bei schönem Wetter rund 10.000 Gäste und Kunden zusätzlich in der Stadt sind. Es ist bis zum heutigen Tage noch zu keinem Verkehrschaos gekommen. Die Besucher strömen vorwiegend mit Pkws in die Stadt und nützen die öffentlichen Parkplätze (ohne zusätzliche Ausweisung von Parkplätzen, ohne Ordner, ohne Parkplatzeinweiser). Reibungslos erfolgt auch der Abfluss, da die Gäste und Kunden wissen wie sie sich in einer Stadt bewegen müssen.

Zu § 9 VSVO:

Die Vorgaben für die Anzahl der jeweiligen Toiletten sind viel zu hoch gegriffen. Es ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung sicherlich nicht notwendig, dass bei z.B. 500 Personen 6 Sitzzellen für weibliche Besucherinnen und 4 Sitzzellen für männliche Besucher, bzw. 6 Urinalstände vorzusehen sind. Darüber hinaus wird es kaum eine Veranstaltungshalle geben, die diese Voraussetzungen erfüllen kann. Wie schon zu § 5 Abs. 1 VSVO ausgeführt gefährdet der hohe finanzielle Aufwand Privat- oder Vereinsinitiativen.

Aufgrund der Tatsache, dass die meisten bestehenden Veranstaltungszentren nicht über die nach diesem Entwurf erforderliche Anzahl an Toiletten verfügen dürften, wird angeregt, die Übergangsbestimmungen in § 60 VSVO um die Toiletten zu erweitern.

Zu § 11 VSVO:

Wenn bei jeder Veranstaltung, also auch bei 100 Besuchern, bereits geeignete Räumlichkeiten für die zentrale Einsatzleitung zur Verfügung gestellt werden müssen, so ist dies weder machbar noch sinnvoll. Die meisten Veranstaltungshallen werden diese Räumlichkeit auch nicht haben.

Zu § 14 Abs. 4 VSVO:

Diese Bestimmung ist etwas verwirrend, da nach dem Wortlaut bei einer Halle mit einem Fassungsvermögen von 1.200 Personen Fluchtwege eine Durchgangsbreite von 12 Meter gegeben sein müsste. Muss jeder einzelne Fluchtweg diese Breite haben oder die Summe aller Fluchtwege?

Zu § 17 VSVO:

Es ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung höchst fraglich, ob mit einem Megafon tatsächlich die Warnung aller anwesenden Personen möglich ist. Weiters besteht die Gefahr, durch Durchsagen mittels Megafon erst eine Panikreaktion auszulösen.

Zu § 22 Abs. 4 VSVO:

Bei allen Veranstaltungen muss eine Notstromanlage bzw. ein eigener unabhängiger Stromkreis vorhanden sein, der bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt.

Es gibt im Moment keine Veranstaltungshalle die Notstrom versorgt ist. Hier wurden die damit verbundenen Kosten für die Betreiber/Eigentümer der Veranstaltungshallen anscheinend nicht berücksichtigt, welche die Finanzierbarkeit der kleineren Veranstaltungen gefährden.

Zu § 24 VSVO:

Der Blitzschutz ist laut Entwurf ganzjährig, somit auch im Dezember, Jänner, Feber und März vorzusehen und verursacht durch die Errichtung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion durch eine Elektrofachkraft unnötige Kosten.

Zu § 25 VSVO:

Die nachweislichen jährlichen Prüfungen der Sicherheitsbeleuchtung bzw. Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung durch eine Elektrofachkraft sind überzogen. Zur jährlichen Kontrolle würde eine nachweisliche Kontrolle durch den Veranstalter ausreichen. Eine dreijährige Prüfungsfrist durch eine Elektrofachkraft wäre wesentlich praxisbezogener.

Zu § 29 Abs. 1 VSVO:

Diese Bestimmung ist nicht nachvollziehbar, da üblicherweise die Rettungsorganisationen nicht über die Kapazitäten verfügen, zusätzlich zum regulären Rettungs- und Notarztendienst Fahrzeuge oder Personal bereitzustellen.

Zu § 33 VSVO

Hier ist die Vorgabe ohne Rücksicht auf die Art der Veranstaltung ab 300 Personen ortsfeste Behandlungsräume vorzusehen, das heißt mit entsprechender sanitätsdienstlicher bzw. notfallmedizinischer Ausstattung auszustatten, überzogen. Auch werden es sich die Gemeinden und vor Allem Private und Vereine nicht leisten können, diese Behandlungsräume in dieser Qualität zur Verfügung zu stellen.

Zu § 35 VSVO:

Diese Regelung ist vor allem bei Veranstaltungen bis 5.000 Teilnehmer nicht vollziehbar, da bei einem Krankentransport eines Patienten in ein Krankenhaus im Regelfall die 30 Minuten überschritten werden und somit eine Veranstaltung (zB.: Seniorenfeier, Kabarett etc. unterbrochen werden müsste.

Zu § 36 VSVO:

Diese Bestimmung ist unklar. Vom Rettungsdienst wird ohnehin alles dokumentiert, soll der Veranstalter zusätzlich zur Rettungsdokumentation noch ein Ambulanzbuch führen? In Frage gestellt darf hier die Zulässigkeit einer solchen

Zu § 45 VSVO:

Vor allem in kleineren Veranstaltungsstätten, in Gaststätten bzw. bei Veranstaltungen mit weniger als 300 Teilnehmern sollte eine Ausnahme für die feste Verbindung der mobilen Bestuhlung eingeräumt werden. Die feste Verbindung wird oftmals nicht vorhanden und eine Neubeschaffung vor Allem für Privat- und Vereinsveranstaltungen nicht finanzierbar sein.

Abschließend darf festgehalten werden, dass im Falle des Beschlusses der Veranstaltungssicherheitsverordnung in der vorliegenden Form, Tradition, Vereinsleben und Regionalität bedroht sind, weil sich die Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen exorbitant erhöhen würden, sodass sich Vereine, Tourismusverbände, aber auch Gemeinden viele Veranstaltungen nicht mehr leisten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Werner Gutzwar

elektronisch unterfertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
www.fuerstenfeld.at/amtssignatur.